

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 1 (1874)
Heft: 27

Artikel: Der Waffenchef der Infanterie an die Militärbehörde der Kantone
Autor: Kern, K.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-237430>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zürich 5% (Zürcher) Nachschüler, in Schaffhausen (voll gerechnet) 9,75%.

Sogar mit Einrechnung der Schwyzer ergaben sich in Zürich nur 14% Viererzensuren (werthlose Leistung) für die Landeskunde, in Schaffhausen 28%. In Zürich fanden sich 22,7% Rekruten mit höherem Unterricht, in Schaffhausen (fast nur Zürcher) bloss 14%. Die Mannschaft allda war etwas älter als diejenige in Zürich.

**** Das Schulkapitel Zürich**

hielt am 30. Juni seine dritte ordentliche Versammlung in Riesbach.

Hr. Peter jun. in Riesbach hielt eine Probelektion im Geschichtsunterricht mit der zweiten Klasse der Ergänzungsschule. Als Gegenstand hatte er die Zustände Frankreichs vor der franz. Revolution gewählt, und zwar speziell die Verwaltungsverhältnisse des Landes. Einleitend wurden die kirchlichen Zustände — in seiner frühern Unterrichtsstunde behandelt — repetitorisch durchgenommen.

Die Lektion war in mehr als einer Richtung musterhaft. Sie leistete unzweideutig den Beweis, dass selbst schwierigere Partien der Geschichte, mit rechter Hingebung und Gewissenhaftigkeit erfasst, den Schülern dieser Stufe nutzbringend vermittelt werden können. Je nach Vollen- dung einer neuen wichtigen Erörterung oder einer neuen Gruppe von Mittheilungen überzeugte sich der Lektions- geber von der Art der Auffassung ab Seite der Schüler, und es zeigten sich dabei die überraschendsten Resultate. Wir haben die Gewissheit, dass wenn überall das Vögelin- Müller'sche Lehrmittel auf solch' rationelle Weise für die Ergänzungsschule verwendet würde — in äusserst kurzer Zeit alle Klagen über Höhe und Umfang des bezüglichen Lehrstoffes verstummen.

Das zweite Traktandum war ein freier Vortrag des Hrn. Dr. Wettstein aus dem Gebiete der Chemie, dessen Resümee womöglich in einer folgenden Nummer des „Päd. Beob.“ erscheinen soll. — Die Kapitularen folgten demselben mit grösstem Interesse; sie sind dem unermüdlichen Kämpfen der Wissenschaft neuerdings zu grossem Danke verpflichtet.

Eingesandt. Das „Volksblatt am Bachtel“ bemerkt zu der Berufungswahl des Herrn Büchi in Wetzweil-Herrliberg als Lehrer nach Lipperswendi-Bauma: „Herr Büchi hat, erinnern wir uns der Umräume bei der Erneue- rungswahl in Wetzweil, ganz recht, wenn er in den Tausch einwilligt.“ Das genannte Blatt erweist Herrn B. einen schlechten Dienst, wenn es gewisse Erinnerungen auf- frischt. Sofern Wahlumtriebe stattgefunden, so geschahen sie zu Gunsten des Herrn B., ja nicht gegen ihn. Die Gegner kämpften mit offenem Visir und haben heute noch keine Ursache, sich ihrer Stimmgabe bei der Erneuerungs- wahl zu schämen. Hiefür spricht u. A. auch die diess- jährige Zensur der Bezirksschulpflege. — Uebrigens wünschen die Bürger von W. insgesamt Herrn B. Wolergehen in seinem neuen Wirkungskreis!

Der Waffenchef der Infanterie

an
die Militärbehörden der Kantone.

Den Anordnungen des eidg. Militärdepartements gemäss sollen für die wehrpflichtigen Lehrer der Jahrgänge 1855 bis 1850 zwei Rekrutenschulen abgehalten werden.

Die I. Schule findet vom 16. Juli bis 6. September in Basel statt.

Einrücken der Cadres: 15. Juli, Nachmittags 3 Uhr.

„ „ Lehrer: 23. „ „ „

Entlassung: 7. September Morgens.

Die II. Schule findet vom 7. September bis 29. Oktober in Luzern statt.

Einrücken der Cadres: 6. September, Nachmittags 3 Uhr.

„ „ Lehrer: 14. „ „ „

Entlassung: 30. Oktober Morgens.

Das Kommando der beiden Schulen ist Herrn Oberst- lieutenant Rudolf, Kreisinstruktor des IV. Kreises über- tragen. Die aus dem Kanton Zürich angemeldeten Lehrer (zirka 170) haben in die erste Schule Basel einzurücken.

Leider war es nicht möglich, alle Wünsche der Kan- tone bezüglich der Vertheilung der Lehrer auf die beiden Schulen zu berücksichtigen, da für die erste Schule viel zu wenig Anmeldungen erfolgten.

An Cadres hat speziell der Kanton Zürich zu stellen:

In die I. Schule Basel:

1 Hauptmann, 3 Ober- und Unterlieutenants, 1 Feld- weibel, 1 Fourier, 4 Wachtmeister, 8 Korporale, 12 Trom- peter, darunter 1 Korporal.

In die II. Schule Luzern:

1 Major.

Die Kantone werden darauf aufmerksam gemacht, wie nothwendig für Schulen wie die vorliegenden eine sorgfältige Auswahl der Cadres ist, sie werden desshalb dringend er- sucht, intelligente Cadres mit guter Schulbildung zu beor- dern, welche im Stande sind, militärischen Unterricht er- theilen zu können.

Wenn immer möglich, sollten Offiziere gewählt werden, welche der deutschen und französischen Sprache mächtig sind.

Die Lehrer sind wie Infanterierekruten zu bewaffnen, zu bekleiden und auszurüsten.

Die Cadres sind dem Bundesrathsbeschluss vom 10. Januar 1870 gemäss mit Reglementen zu versehen.

Jedem Lehrer ist zu verabfolgen:

Die Exerzierreglemente;

das Dienstreglement;

Anleitung zur Kenntniss des Gewehres;

Anleitung zum Zielschiessen (1875).

Allfälliger Bedarf ist bei der Reglementsverwaltung zu erheben.

Karten werden in der Schule verabfolgt.]

Die Lehrer sind bei der Aufforderung zu avisiren, das „Synodalheft“ mitzubringen, um von Zeit zu Zeit einen Ge- sang aufführen zu können.

Zürich, den 29. Juni 1875.

Für die Direktion des Militärs:

Der Sekretär,

Für denselben:

K. Kern.

**** Das Gesetz betr. Entschädigung**

an nicht bestätigte Geistliche und Lehrer ist vom Volke mit $\frac{2}{3}$ Stimmen verworfen worden. Offen gestanden: Wir be- dauern dieses Resultat des Referendums keineswegs. — Mit Artikel 64 der Staatsverfassung in der Hand wird der un- gerecht beseitigte Lehrer oder Geistliche bei den Gerichten sich unzweifelhaft eine mindestens eben so grosse Entschädi- gung holen, als das im Gesetz vorgeschlagene Maximum war. Möglich dagegen ist's allerdings, dass in Fällen, wo der Weggewählte die Entfernung verdiente (weil seine Wirksamkeit dem Stande zur Unehre und dem Staate zum Schaden gereichte), — die Gerichte weniger barmherzig sein könnten als die Administrativbehörden, — was unter Um- ständen auch nichts schaden mag.

Der Passus im Gesetz, welcher bestimmte, dass ein Beseitigter der Entschädigung für das verlorene „wohler-“